Nein!

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 14

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-706744

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 14

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 37. Jahrgang 31. März 1961

Nein!

Jetzt hat der stimmberechtigte Schweizerbürger mit seinem Votum zu entscheiden, ob unseren obersten und verantwortlichen Landesbehörden in der Frage der Verstärkung unserer militärischen Abwehrbereitschaft inskünftig die Hände gebunden sein sollen.

Die Atomtod-Initiative will das!

Aus diesem Grunde wünschen und hoffen wir, daß sie von einer überzeugenden Mehrheit des Volkes abgelehnt wird.

Es kann und darf nicht in die Kompetenz einer unbedeutenden Gruppe weltfremder Idealisten und Pazifisten fallen, eine Entscheidung zu erzwingen oder zu beeinflussen, die sich für unsere Landesverteidigung als nachteilig erweist.

Wir zweifeln keineswegs die lautere und ehrliche Gesinnung der Mitglieder des Iinitiativkomitees an.

Ihre Ideale sind rein, aber sie stimmen nicht überein mit der rauhen Gegenwart und mit der düsteren Zukunft.

Und wir klagen sie an, mit ihrem Tun das Spiel jener zu spielen, die ein Interesse daran haben, die Verteidigungskraft der freien Welt zu schwächen.

Was jetzt in der Schweiz geschieht, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Test.

Ein Test für uns, ob wir weiterhin gewillt sind, aus eigener Kraft für unsere militärische Landesverteidigung zu sorgen.

Ein Test für die freie Welt, ob eine ihrer stärksten Stützen auch militärisch noch auf solidem Grunde steht.
Ein Test für den Angreifer, ob seine Aufweichungskampagne und seine Terrorversuche Erfolg zeitigten.

Es hängt also unendlich viel ab von diesem Entscheid des 1. April – für uns und für die freie Welt.

Mögen deshalb die Stimmbürger die volle Tragweite dieses Urnenganges erfassen und mit ihrem

NEIN

dafür sorgen, daß das Schweizervolk das Vertrauen in seine Armee und daß die freie Welt ihr Vertrauen in unsere bewaffnete Neutralität nicht verliert.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

Der in der Bundesverfassung (Art. 18, Abs. 3) verankerte und vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 87ff.) näher ausgeführte Grundsatz, daß der Schweizer Soldat seine Bewaffnung und seine persönliche Ausrüstung unentgeltlich vom Bund erhält, findet in der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 seine nähere Ausführung. Diese Verordnung, die seit ihrem Erlaß verschiedene kleinere Revisionen erlebt hat, legt vorerst den **Begriff der Mannschaftsausrüstung** fest, als welche gelten:

- die **Bewaffnung,**
- die **persönliche Ausrüstung,**
- die besonderen **Ausrüstungsgegenstände.**

Die einzelnen Gegenstände, die unter diese drei Kategorien fallen, werden in einer besonderen Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 29. Dezember 1954 abschließend aufgezählt. Die Beschaffung der Mannschaftsausrüstung erfolgt unter der Leitung und der Überwachung durch die Kriegstechnische Abteilung, wobei die einzelnen Gegenstände den vom Eidg. Militärdepartement genehmigten Mustern und Normen, den sog. «Ordonnanzen», zu entsprechen haben. Es ist deshalb untersagt, an den Gegenständen der Mannschaftsausrüstung irgendwelche vorschriftswidrigen Änderungen vorzunehmen. Für die Beschaffung ist maßgebend der Verfassungsgrundsatz, wonach Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner von den Kantonen beschafft werden, in deren Händen auch die Sorge für den Unterhalt liegt. Die daherigen Kosten werden den Kantonen allerdings vom Bund zurückvergütet (Bundesverfassung Art. 20, Abs. 3). Hierfür stellt die Verordnung fest, daß die Übertragung der Beschaffung an die Kantone im Verhältnis zur Anzahl der im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in jedem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Rekruten erfolgt. Für die den Kantonen zu entrichtenden Entschädigungen hat der Bundesrat einen besonderen Tarif aufgestellt. – Die Beschaffung der Bewaffnung und der besonderen Ausrüstungsgegenstände erfolgt direkt durch die Kriegstechnische Abteilung.

Die Einlagerung und Verwaltung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung erfolgt durch die Kriegsmaterialverwaltung. Dabei werden drei Kategorien von Reserven gebildet, die zusammen den Kriegsvorrat bilden:

- Reserve I: Neue und neuwertige Gegenstände,
- Reserve II: Gebrauchte, aber guterhaltene Gegenstände,
- Reserve III: Gegenstände älterer Ordonnanz und gebrauchte Gegenstände, die nicht mehr als Reserve II verwendet werden können.

Die Verordnung regelt im weiteren die Fragen der Verwaltung, des Unterhalts und der Instandstellung der Mannschaftsausrüstung durch die Kriegsmaterialverwaltung und umschreibt das Vorgehen bei der Abgabe und der Rücknahme dieser Gegenstände an die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen. Wegleitend für die Abgabe sind die vom Eidg. Militärdepartement aufgestellten **Ausrüstungstabellen,** wobei der Grundsatz gilt, daß immer zuerst die Gegenstände älterer Ordonnanz aufgebraucht werden müssen, bevor die neuere Ordonnanz abgegebenwird. Bei der Abgabe wird unterschieden zwischen:

- der **Neuausrüstung** von Rekruten, neu ernannten Unteroffizieren sowie neu ausgerüsteten HD und FHD;
- der **Wiederausrüstung** von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;
- dem **Ersatz und Umtausch** von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung, der sog. **Retablierung.**

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind verpflichtet, ihre Mannschaftsausrüstung an ihrem Wohnort aufzubewahren. Sie haben sie in gutem Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren. Solange sie im Eigentum des Bundes stehen, ist es verboten, sie zu veräußern, vertauschen, verpfänden oder auszuleihen; auch ist die außerdienstliche Verwendung der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung zum größten Teil nicht gestattet. In jedem Militärdienst und an den gemeindeweisen Inspektionen wird die Mannschaftsausrüstungkontrolliert. Für schuldhaften Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen haftet der Wehrpflichtige. Die Hinterlegung der Mannschaftsausrüstung im